

96/97 9 Erbrecht. Art. 604 und 626 ff. ZGB. Die Ausgleichungsklage ohne gleichzeitige Erbteilungsklage ist nur zulässig, wenn ein Feststellungsinteresse vorliegt. Wann ist das bundesrechtliche Feststellungsinteresse gegeben? Anwendungsfall.
Obergericht, 6. Mai 1997, OG Z 96 3 (siehe 96/97 4)

Aus den Erwägungen:

3. Das Obergericht hat vorerst zu prüfen, ob die bloss auf Feststellung zielende Ausgleichungsklage ohne gleichzeitige Erbteilungsklage zulässig ist. Gemäss Bundesgericht darf aus dem Umstand, dass die Ausgleichungsklage im Erbteilungsprozess erhoben werden kann und sie häufig eine partielle Erbteilungsklage mit selbständigem Rechtsbegehren darstellt, nicht der Schluss gezogen werden, ein Feststellungsinteresse sei stets gegeben. Das zum Bundesrecht gehörende und von diesem beschränkte Feststellungsinteresse kann tatsächlicher oder rechtlicher Art sein und ist als Prozessvoraussetzung, soweit es den Sachverhalt betrifft, vom Kläger nachzuweisen. Es fehlt in der Regel, wenn eine Leistungsklage zur Verfügung steht, mit der ein vollstreckbares Urteil erwirkt werden kann; diesfalls ist auf die Feststellungsklage nicht einzutreten. Ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Behandlung wird hingegen bejaht, wenn die Ungewissheit der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien durch die richterliche Feststellung behoben werden kann und ihre Fortdauer für den Kläger unzumutbar ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn für längere Zeit nicht auf Leistung oder nicht auf vollen Schadenersatz geklagt werden kann. Weil ein rechtsgestaltendes Teilungsurteil gleich wie ein auf eine Leistung erkennendes Urteil vollstreckbar ist, muss auch die Teilungsklage einer Feststellungsklage vorgehen (BGE in vorliegender Sache vom 20.12.1996, S. 4 m.H. [Die Redaktion: BGE 123 III 1 ff.]).

Würde vorliegend die Ausgleichungsklage ungeachtet der Tatsache, dass hier die Erbteilung noch bevorsteht, und ohne Nachweis der tatsächlichen Komponente des Feststellungsinteresses zugelassen, wäre möglich, was die Rechtsprechung verhindern wollte: Zwei selbständige aufeinanderfolgende Prozesse, von denen notwendigerweise erst der zweite die Erbteilung herbeizuführen möchte. Ein Feststellungsinteresse wäre beispielsweise bei Vorliegen eines Erbteilungsvertrages gegeben, der unter Ergänzung der dem Richter unterbreiteten und von ihm entschiedenen Punkte vollstreckt werden könnte. Auch wäre eine bloss auf Feststellung zielende Ausgleichungsklage zulässig, wenn die Erbengemeinschaft fortgesetzt werden soll, weil diesfalls notwendigerweise nicht geteilt wird. Ebenso wäre die Ausgleichungsklage zulässig, wenn gesagt werden könnte, die Parteien vermöchten sich nach Vorliegen eines die Ausgleichungspflicht bejahenden Urteils mit hoher Wahrscheinlichkeit gütlich zu einigen. Ein hinreichendes Feststellungsinteresse kann aber nicht bloss mit dem noch nicht ausgeübten Wahlrecht nach Art. 628 Abs. 1 ZGB begründet werden. In diesem Fall ist ein alternatives Leistungsbegehren zu stellen, das sowohl dem Fall der Einwerfung des Vorempfanges als auch der blossen Anrechnung seines Wertes Rechnung trägt. Bei (längst) liquiden Ansprüchen fehlt das Feststellungsinteresse, weil auf eine vollstreckbare Leistung geklagt werden kann. Im Zusammenhang mit der Erbteilungsklage geltend gemachte Ansprüche (Herabsetzung und Ausgleich) müssen nicht in jedem Fall als Leistungsbegehren gestellt werden. Es geht jedoch nicht an, sie in Feststellungsklagen zu kleiden mit der Folge, dass bis zur endgültigen Erbteilung mehrere aufeinanderfolgende Prozesse geführt werden können (BGE in vorliegender Sache vom 20.12.1996, S. 5 ff. m.H.).

4. Die kantonale Instanz, an die eine Sache zurückgewiesen wird, darf neues Vorbringen berücksichtigen, soweit es nach dem kantonalen Prozessrecht noch zulässig ist, hat jedoch die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, auch ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen (Art. 66 Abs. 1 OG). Gegen den neuen Entscheid ist die Berufung unabhängig vom Streitwert wiederum zulässig (Art. 66 Abs. 2 OG), denn nur auf diese Weise lässt sich überprüfen, ob das kantonale Gericht sich wirklich an die Entscheidungsgründe des Bundesgerichtes gehalten hat (Walther J. Habscheid, Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, 2. Aufl., Basel/Frankfurt am Main 1990, S. 491). Es gilt daher nun insbesondere zu prüfen, ob das bundesrechtliche Feststellungsinteresse vorliegt. Als Prozessvoraussetzung ist dieses, wie bereits erwähnt, soweit es den Sachverhalt betrifft, vom Kläger nachzuweisen.

